

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1885)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justiz-Direktion des Kantons Bern

Autor: Eggli

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416356>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Justiz-Direktion des Kantons Bern

für

das Jahr 1885.

Direktor: Herr Regierungsrath **Eggli.**

I. Allgemeiner Theil.

Im Berichtsjahre sind keine gesetzgeberischen Akte erlassen worden.

Dagegen wurden Vorarbeiten gemacht zum Erlass eines Wuchergesetzes, sowie polizeilicher Bestimmungen über das Gewerbe der Pfandleiher und der Trödler. Diese Vorarbeiten sind soweit gediehen, dass die Vorlage der betreffenden Entwürfe in nächster Zeit erfolgen kann.

der schweizerischen Eidgenossenschaft den Gerichtsstand zu bestimmen.

Nachdem der Bundesrat die Beschwerden den kantonalen Gerichten zur Beurtheilung überwiesen, wurde das Richteramt Delsberg beauftragt, das weitere gesetzliche Verfahren einzuleiten.

Ferner langten ein 3 Beschwerden wegen Nichteintragung der Beschwerdeführer in die politischen Stimmregister. Zwei davon wurden begründet erklärt, die dritte aber abgewiesen.

II. Besonderer Theil.

Wahlbeschwerden und Wahlangelegenheiten, Stimmberechtigung.

Gegen die am 26. Oktober 1885 in Delsberg über die Abänderung der Bundesverfassung (sog. Alkoholvorlage) stattgefundene Abstimmung, mit welcher gleichzeitig die Aufstellung von Wahlvorschlägen für die dortige Gerichtspräsidentenstelle und die Wahl eines Amtsrichters verbunden waren, langten 4 Beschwerden ein, welche gemäss Art. 44 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vom 19. Heumonat 1872 dem Bundesrat eingesandt wurden, um nach Art. 74 des Bundesgesetzes vom 6. April 1853 über das Bundesstrafrecht

Aufsicht und Disziplin über öffentliche Beamte, Beschwerden gegen solche in Justizsachen und dahерige Verfügungen.

Gegen einen Amtsschreiber wurde Beschwerde geführt wegen verspäteter Avisirung eines Pfandgläubigers von einem Handänderungsvertrage und Nichtavisirung des nämlichen Pfandgläubigers von einem amtlichen Güterverzeichnisse. Diese Beschwerde wurde begründet gefunden und der betreffende Amtsschreiber für den durch seine Amtspflichtverletzungen entstandenen Schaden verantwortlich erklärt.

Ferner wurde auf erhobene Beschwerde hin ein gewesener Gerichtsschreiber verantwortlich erklärt

wegen Nichtavisirung eines Gläubigers von einer gerichtlichen Güterabtretung, infolge welcher die Forderung des Gläubigers vollständig verloren ging.

Eine Beschwerde gegen einen Amtsverweser wegen angeblichen Amtsmissbrauchs und Verzögerung der Passation einer Vogtsrechnung wurde unbegründet erklärt und abgewiesen.

Einem Gerichtsschreiber musste wegen nicht rechtzeitiger Ablieferung von Anweisungsbeträgen aus gerichtlichen Liquidationen ein ernster Verweis ertheilt und mit strengeren Maßnahmen im Wiederholungsfalle gedroht werden. Seine Amtsbürgen hatten auf geschehene Anfrage hin erklärt, dass sie trotz der konstatierten unordentlichen Geschäftsführung noch fernerhin als Bürgen haften wollen.

Endlich musste einem Amtsschreiber wegen nicht rechtzeitiger Ablieferung von Staatsgebühren ein Verweis ertheilt werden.

Fertigungs- und Grundbuchangelegenheiten.

Gegen Fertigungsbehörden langten im Berichtsjahre 4 Beschwerden ein.

Im einen Falle wurde Beschwerde geführt, weil die betreffende Fertigungsbehörde verlangt, dass den ihrer Fertigung unterbreiteten Akten stets die Erwerbtitel beigelegt werden. Diese Beschwerde wurde abgewiesen.

Eine Fertigungsbehörde weigerte sich, einem Handänderungsvertrage die Fertigung zu ertheilen, weil eine auf der verkauften Liegenschaft haftende Servitut nicht im Vertrage selbst, sondern in einem Nachtrage dazu angezeigt war. Die dagegen eingereichte Beschwerde wurde begründet erklärt.

Eine fernere Beschwerde wegen Verweigerung der Fertigung von Handänderungsverträgen aus Grund angeblich unrichtiger Grenzangaben und Nichtanzeige einer Servitut wurde ebenfalls begründet erklärt.

Endlich wurde gegen eine Fertigungsbehörde Beschwerde geführt, weil sie ein Testament eröffnete, obwohl der Testator verfügt hatte, dass die Eröffnung erst nach dem Tode seiner Frau erfolgen solle. Diese Beschwerde wurde abgewiesen.

Die Einfrage einer Dorfbürgerschaft, ob sie ihre durch Feuer zerstörten hypothekarischen Forderungstitel durch Vidimusakten aus den öffentlichen Büchern ersetzen könne, wurde dahin beantwortet, dass Vidimusbriefe nur in solchen Fällen errichtet werden können, wo die alten Pfandbriefe den Schuldern kanzellirt herausgegeben werden können.

Von den verschiedenen gegen Grundbuchführer eingereichten Beschwerden werden folgende hervorgehoben:

Gegen einen Amtsschreiber wurde Beschwerde geführt, weil er sich weigerte, für einen verloren gegangenen Forderungs- und Pfandtitel einen Vidimusbrief auszustellen. Die Beschwerde wurde abgewiesen.

Ein Amtsschreiber weigerte sich, einen Kaufvertrag um die Hälfte eines Brunnens abzunehmen und nachzuschlagen, weil ein im Erwerbungstitel des Verkäufers stehender Vorbehalt, dass der fragliche

Brunnen einzig nur zum Dorfeschulhause gehören und dritte Personen nie ein Recht dazu erhalten oder in Gemeinschaft treten sollen, in den neuen Kaufvertrag nicht aufgenommen war. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde begründet erklärt, indem man von der Annahme ausging, der Amtsschreiber habe derartige Auslassungen in seinem Nachschlagungszeugnisse zu berichtigen.

Ein anderer Amtsschreiber weigerte sich, die Löschung eines Pfandrechts vorzunehmen, weil keine Quittung des Gläubigers der betreffenden Forderung vorlag, sondern der Betrag der letztern bei dem Richter deponirt worden war. Der Amtsschreiber wurde angewiesen, die Löschung vorzunehmen. Das bernische Recht liess zwar die Tilgung einer Verbindlichkeit durch Hinterlegung der schuldigen Sache bei dem Richter nur in solchen Fällen zu, wo der Berechtigte resp. der Gläubiger sich im Verzuge befand; allein das Bundesgesetz über das Obligationenrecht, welches nach Aufhebung der Satz. 1000 ff. C. für die vorwürfige Materie als ergänzendes Gesetz eintritt, sieht in Art. 107 auch andere Fälle vor, in denen die Tilgung einer Schuld durch Hinterlegung erfolgen kann, und enthält sodann in Art. 109 die Bestimmung, dass der Schuldner nicht berechtigt sei, die hinterlegte Sache zurückzunehmen, wenn infolge der Hinterlegung eine Grundversicherung gelöscht worden sei.

Administrativstreitigkeiten wegen öffentlicher Leistungen.

Zur oberinstanzlichen Beurtheilung infolge Rekursklärungen gelangten 3 Fälle. In einem Falle wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt, in den beiden andern Fällen dagegen abgeändert.

Vormundschaftswesen.

Zur Behandlung gelangten:

Drei Beschwerden gegen regierungsstatthalteramtliche Rechnungspassationen; zwei davon wurden abgewiesen, in die dritte nicht eingetreten.

Ein Gesuch um Revision einer Vogtsrechnung. Dasselbe wurde abgewiesen.

Drei Beschwerden gegen Vormundschaftsbehörden wegen Verwaltungshandlungen. Die einte wurde abgewiesen, in die beiden andern nicht eingetreten.

Einer Vormundschaftsbehörde musste eine Frist bestimmt werden, um die in grosser Zahl hinter ihr liegenden Vogtsrechnungen zu prüfen und zur Passation einzusenden. Für den Fall, dass diese Frist unbenutzt verstreichen würde, erhielt der betreffende Regierungsstatthalter den Auftrag, eine Disziplinaruntersuchung gegen die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde einzuleiten.

Ein Vogt weigerte sich, die Kosten der Vogtsbestellung zu bezahlen, weil er noch kein Pupillargeld in Kasse hatte. Es wurde ihm mitgetheilt, dass es in seiner Verwaltungsaufgabe liege, diese Kosten vorschussweise zu bezahlen, dass aber vorkommenden Falls die Gemeinde für seine Auslagen aufzukommen habe.

Ferner wurden behandelt:

- 59 Begehren um Verschollenheitserklärung landesabwesender Personen.
 22 Gesuche um Bewilligung zur Vermögensherausgabe an Landesabwesende.
 Allen diesen Gesuchen wurde entsprochen.
 56 Gesuche um Jahrgebung an Minderjährige, von denen 48 entsprochen und 8 abgewiesen wurden.
 12 Verfügungen im Sinne der Satz. 294 und 297 C. (Verhaftung und Vermögensbeschlagnahme) gegen Vögte wegen Nichtablage der Vogtsrechnungen und Nichtablieferung von Rechnungsrestanzen.

Infolge eines vom Grossen Rath am 28. Oktober 1884 angenommenen Postulats, dahin gehend, der Regierungsrath werde eingeladen, die nöthigen Schritte zu thun, um die hohe Zahl der rückständigen Vogtsrechnungen in einigen Aemtern zu beseitigen, wurde an sämmtliche Regierungstatthalter ein Kreisschreiben erlassen, mit der Weisung:

- 1) mitzutheilen, ob von den als rückständig bezeichneten Vogtsrechnungen seit 1. Januar 1885 abgelegt worden seien und wie viele;
- 2) die Vormundschaftsbehörden aufzufordern, über jede einzelne der damals noch im Rückstande befindlichen Rechnungen die Ursache des Rückstandes genau anzugeben.

Diesen Weisungen wurde von den Regierungstatthalterämtern, im Ganzen genommen, mit Umsicht Folge geleistet, und es ist die beabsichtigte Wirkung insofern nicht ausgeblieben, als in den meisten Amtsbezirken eine nicht unerhebliche Verminderung der rückständigen Vogtsrechnungen zu konstatiren ist.

Laut dem letzjährigen Verwaltungsberichte waren von den im Jahre 1884 fällig gewesenen Vogtsrechnungen im Rückstand 876

Laut nachstehendem Tableau beträgt die Zahl der im Jahre 1885 fällig gewesenen und nicht abgelegten Rechnungen 713

Verminderung 163

Von den schon früher fällig gewesenen Vogtsrechnungen waren im Jahre 1884 noch im Rückstand 576 im Jahre 1885 dagegen nur noch 330

Verminderung 246

Es ist zu hoffen, dass es der fortgesetzten strengen Aufsicht der Behörden gelingen wird, die Zahl der rückständigen Vogtsrechnungen noch mehr zu vermindern.

Ueber den dahерigen Stand auf Ende des Berichtsjahres gibt die nachfolgende Tabelle näheren Aufschluss.

Amtsbezirke.	Gesammtzahl der auf Ende Jahres bestehenden Vogteien.	Zahl der Vogteien, über welche im Laufe des Jahres Rechnung gelegt werden sollte.	Zahl der im Laufe des Jahres fällige gewesenen und wirklich abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der im Laufe des Jahres fällige gewesenen und nicht abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der noch von früher her ausstehenden Vogtsrechnungen.
I. Oberland.					
Frutigen	442	217	165	52	58
Interlaken	778	513	322	136	55
Konolfingen	545	270	254	6	10
Oberhasle	213	72	29	43	27
Saanen	150	110	90	20	—
Ober-Simmenthal . . .	275	98	51	47	30
Nieder-Simmenthal . . .	239	71	66	5	3
Thun	716	316	243	50	23
	3358	1667	1220	359	206
II. Mittelland.					
Bern	496	203	164	39	2
Schwarzenburg . . .	426	83	79	4	—
Seftigen	492	244	177	66	1
	1414	530	420	109	3
III. Emmenthal.					
Aarwangen	492	156	154	2	1
Burgdorf	496	281	279	2	—
Signau	663	270	180	90	59
Trachselwald	431	156	155	1	—
Wangen	394	134	122	12	1
	2476	997	890	107	61
IV. Seeland.					
Aarberg	299	59	25	34	39
Biel	62	39	37	2	—
Büren	181	80	69	11	1
Erlach	153	58	33	25	2
Fraubrunnen	392	177	173	4	—
Laupen	139	39	33	6	1
Nidau	219	47	33	14	12
	1445	499	403	96	55
V. Jura.					
Courtelary	273	136	136	—	—
Delsberg	300	143	143	—	1
Freibergen	186	67	66	1	—
Laufen	101	43	21	22	2
Münster	362	239	229	10	—
Neuenstadt	101	63	61	2	2
Pruntrut	547	360	353	7	—
	1870	1051	1009	42	5
Zusammenzug.					
I. Oberland	3358	1667	1220	359	206
II. Mittelland	1414	530	420	109	3
III. Emmenthal . . .	2476	997	890	107	61
IV. Seeland	1445	499	403	96	55
V. Jura	1870	1051	1009	42	5
Summa	10,563	4744	3942	713	330

Legate und Schenkungen zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken.

Die im Jahr 1885 bestätigten Legate und Schenkungen belaufen sich auf die Summe von ungefähr Fr. 152,650.

Notariatswesen.

Im Berichtsjahre wurden drei Notariatsprüfungen abgehalten, und zwar zwei in Bern und eine für die jurassischen Kandidaten in Delsberg. Es unterzogen sich im Ganzen 40 Kandidaten der Prüfung, von welchen 20 patentirt werden konnten.

Neue Amtsnotar-Patente sind sechs ausgestellt worden. Drei Amtsnotare haben ihre Patente auf andere Amtsbezirke umschreiben lassen und zwei haben solche der Justizdirektion zurückgestellt.

In der Berufsausübung mussten fünf Notare eingestellt werden.

Am 6. Mai 1885 wurde ein Kreisschreiben an die Steuerverwaltung, die Regierungsstatthalterämter, die Amtsnotarien, sowie an die Gerichtsschreiber der Amtsbezirke Courtelary, Münster und Neuenstadt erlassen, um bezüglich der in §§ 21 und 24 des Dekrets über die Obliegenheiten der Amtsschreiber vom 24. April 1878 den Amtsnotarien auferlegten Pflicht zur portofreien Einsendung von vierteljährlichen Verzeichnissen der von ihnen stipulirten staatsgebührenpflichtigen Grundpfandverträge — in den Amtsbezirken Courtelary, Münster und Neuenstadt auch der Handänderungsverträge — ein einheitliches Verfahren anzurufen.

Wahl von Justizbeamten.

Im Berichtsjahre wurden neu besetzt die Stelle des Amtsschreibers von Frutigen und das jurassische Prüfungskollegium für Notarien.

Ferner fanden statt die periodischen Wiederwahlen des Bezirksprokurator des I. Bezirks (Oberland), des Amtsschreibers von Signau, der Gerichtsschreiber von Seftigen und Niedersimmenthal, sowie des Sekretärs des Regierungsstatthalteramts Bern.

Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger.

Rekurse gegen erstinstanzliche Entscheide in Wohnsitzstreitigkeiten wurden anhängig gemacht und vom Regierungsrath oberinstanzlich beurtheilt 46. — In zwei Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid kassirt, in 26 bestätigt, in 15 ganz und in 3 Fällen theilweise abgeändert.

Zur oberinstanzlichen Beurtheilung gelangten ferner zwei Streitigkeiten wegen Rückvergütung von Unterstützungen, die im Verlaufe von Wohnsitzstreitigkeiten geleistet worden waren. In beiden Fällen wurden die erstinstanzlichen Entscheide abgeändert.

Entlassungen aus dem bernischen Staatsverbande wurden, auf gestellte Ansuchen hin, ertheilt zwei.

Es folgen hier einige wichtigere

Entscheide in Wohnsitzstreitigkeiten.

1) Bei Personen, welche von ihrer Wohnsitzgemeinde bei Privateuten in einer andern Gemeinde verkostgeldet sind, ist ungesetzliche Duldung und darauf gestützte Zwangseinschreibung gemäss §§ 18 und 19 N. G. ausgeschlossen, da nach § 26, Lemma 2, bei auswärts Verkostgeldeten der Aufenthalt ausserhalb ihres Wohnsitzes immer mittelst Einlegung von Wohnsitzscheinen zu geschehen hat.

(Entscheid des Regierungsraths vom 18. Februar 1885.)

2) Zu den Familiengliedern, deren Wohnsitz durch denjenigen des Familienhaupts bedingt ist, gehören die Kinder nicht, welche das Mehrjährigkeitsalter erreicht haben.

(Entscheid des Regierungsraths vom 9. Mai 1885.)

3) Wenn nur der Heimatschein eingelegt und nicht auch das nach § 13 litt. a und b N. G. verlangte Zeugniss und der Familienschein beigebracht worden, so ist ein schriftlicher Abschlag nach § 17 nicht nothwendig.

(Entscheid des Regierungsraths vom 13. Mai 1885.)

4) Die Vorschrift in § 26, Alinea 3, N. G., wonach die Enthaltung in einer Anstalt keinen Wohnsitzerwerb in der betreffenden Gemeinde nach sich zieht, betrifft nur solche Anstalten, die sich im alten Kantonstheil Bern befinden. Sobald festgestellt ist, dass die betreffende Person seit mehr als zwei Jahren, unter Erhebung ihrer Schriften, den alten Kanton zum Zwecke auswärtigen Aufenthalts verlassen hat und während dieser Zeit von der bisherigen Wohnsitzgemeinde weder direkt noch indirekt unterstützt worden ist, muss der letztern das Recht zugestanden werden, den Verband mit ihr zu lösen und sie in ihrem Wohnsitzregister zu löschen. In diesem Falle ist nur die Heimatgemeinde zur unbedingten Aufnahme der Person verpflichtet (§§ 23 und 24 N. G.).

(Antwort der Justizdirektion auf eine an sie gestellte Einfrage, d. d. 12. Juni 1885.)

5) Die von der beteiligten Gemeinde erhobene Beschwerde gegen einen Abschlag, den Wohnsitz zu gestatten, muss beurtheilt werden, wenn auch die betreffende Person die beklagte Gemeinde wieder verlassen hat.

(Entscheid des Regierungsraths vom 24. Juni 1885.)

6) Die Arbeitsunfähigkeit der Ehefrau ist irrelevant, sobald der Ehemann vollständig arbeitsfähig ist.

(Entscheid des Regierungsraths vom 4. Juni 1885.)

Einbürgerungsangelegenheiten, Heimatrechtsstreitigkeiten.

Im Berichtsjahre musste die Einbürgerung eines Findelkindes vorgenommen werden; dasselbe wurde nach der durch das Loos festgestellten Rangordnung der Burgergemeinde Bern zugetheilt.

Entlassungen aus dem bernischen Staatsverbande wurden, auf gestellte Ansuchen hin, ertheilt zwei.

Handelsregister.

Während des Berichtsjahres fanden nachbezeichnete Eintragungen und Löschungen statt:

Register A.	Eintragungen.	Löschungen.
<i>Amtsbezirke.</i>		
Aarberg	1	2
Aarwangen	8	7
Bern	53	34
Biel	31	17
Büren	4	4
Burgdorf	15	10
Courtelary	25	31
Delsberg	19	12
Erlach	3	1
Fraubrunnen	3	—
Freibergen	16	15
Frutigen	—	—
Interlaken	8	3
Konolfingen	8	9
Laufen	2	4
Laupen	2	—
Münster	10	2
Neuenstadt	3	5
Nidau	3	1
Pruntrut	46	10
Saanen	—	—
Schwarzenburg	—	—
Seftigen	3	—
Signau	6	5
Obersimmental	—	—
Niedersimmental	2	—
Thun	26	8
Trachselwald	—	—
Wangen	5	8
Total	302	188
Register B.		
Im ganzen Kanton	1	29

Verschiedene Geschäfte.

Zur Erledigung gelangten zwei Gesuche um Korporationsrechtertheilung von Seiten der Armenerziehungsanstalt «Neue Grube» zu Brünnen bei Bümpliz und der Bezirksskrankenanstalt zu Schwarzenburg; ferner eine Beschwerde gegen einen Amtsverweser wegen Verweigerung der Bewilligung eines amtlichen Güterverzeichnisses.

Am 1. August 1885 wurde ein Kreisschreiben an sämmtliche Richterämter und Gerichtsschreibereien erlassen, um den Gebührenbezug für richterliche Verfügungen über Ertheilung des Armenrechts einheitlich zu ordnen.

Endlich langten ein und wurden erledigt zahlreiche Gesuche und Einfragen betreffend Handänderungs- und andere Gebühren, Nachlassangelegenheiten von Landesabwesenden, Rogatorien u. s. w.

Bern, den 24. Mai 1886.

Der Justizdirektor:

Eggli.